

Hinweise zum Ausfüllen des Formularblattes „Studiengegenstände“

Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst nach § 29 Abs. 1 S. 1 PrüfO über zwei Semester verteilt insgesamt 16 Semesterwochenstunden (SWS), die sich aus Pflicht- sowie Wahlpflichtmodulen zusammensetzen. Eine Lehrveranstaltung entspricht grds. zwei SWS, sodass i.a.R. (mindestens) acht Lehrveranstaltungen zu besuchen sind. Die Pflichtmodule sind nach § 29 Abs. 2 PrüfO obligatorisch, müssen also zwingend besucht werden. Sie umfassen nach § 12 Abs. 3 StudO mindestens acht SWS, die sich hälftig auf zwei Semester verteilen. Über die obligatorischen Pflichtmodule hinaus kann nach § 29 Abs. 3 PrüfO unter den Wahlpflichtmodulen frei gewählt werden. Sie umfassen nach § 12 Abs. 4 S. 1 StudO ebenfalls mindestens acht SWS, von denen nach § 12 Abs. 4 S. 2 StudO eine aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“ für alle anderen Schwerpunktbereiche verpflichtend zu besuchen ist.

Prüfungsvorleistungen sind demgegenüber nach § 31 Abs. 2 PrüfO in nur fünf Lehrveranstaltungen zu erbringen, sodass sich allein anhand der Prüfungsvorleistungen nicht feststellen lässt, ob ein den genannten Anforderungen entsprechendes Schwerpunktbereichsstudium absolviert wurde. Diesem Nachweis dient das Formularblatt „Studiengegenstände“. Einzutragen sind hier neben den vier obligatorischen Pflichtmodulen weitere vier Wahlpflichtmodule, die i.R.d. Schwerpunktbereichsstudiums besucht wurden. Ob in diesen Modulen eine Prüfungsvorleistung erbracht wurde, ist unerheblich und muss auf dem Formularblatt nicht angegeben werden. Einen Einfluss auf den Gegenstand der mündlichen Prüfung hat das Formularblatt nicht.